

71. Wann beginnt in den Fällen des § 4 Nr. 2 die Frist des § 9 Nr. 1 ReichsfluchtsteuerBD., wenn sich der Reichsfluchtsteuerbetrag nachträglich erhöht, weil der zunächst maßgebende Vermögenssteuerbescheid später berichtigt wird?

I. Straffenat. Urtr. v. 20. Mai 1938 g. R. 1 D 841/37.

I. Landgericht Wiesbaden.

Aus den Gründen:

Der äußere Tatbestand des Vergehens gegen den § 9 Nr. 1 RFlStBD. ist damit gegeben, daß der Betrag, der nach dem Inhalte der BD. als Reichsfluchtsteuer zu entrichten ist, nicht innerhalb der besonderen Frist entrichtet wird, die in dieser Vorschrift vorgesehen ist. Die Frist betrug für den Angeklagten gemäß der BD. 1931/32 zwei Monate. Mit dem fruchtlosen Ablaufe der Frist war die Tat des Angeklagten zur äußeren Tatseite rechtlich vollendet und tatsächlich beendet.

Die Frist des § 9 Nr. 1 BD. beginnt mit der Entstehung der Steuerschuld, für den Angeklagten mithin nach dem § 4 Nr. 2 BD. mit dem Zeitpunkt, in dem er nicht nur seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande, sondern auch seinen inländischen Wohnsitz aufgegeben hat (vgl. RFlSt. Bd. 35 S. 326). Nach der Feststellung des LG. ist beides am 30. Oktober 1933 geschehen.

Mit diesem Zeitpunkte begann also für den Angeklagten die Frist des § 9 Nr. 1 W.D. zu laufen. Darauf, ob der Angeklagte seinen inländischen Aufenthalt und Wohnsitz freiwillig oder — aus Furcht vor Verhaftung oder sonstwie — unfreiwillig aufgegeben hat, kommt es hierbei nicht an (vgl. RFG. a. a. O.).

Nach dem § 3 Abs. 2 Satz 2 W.D. bestimmte sich die Höhe der Reichsfluchtsteuer, die der Angeklagte zu entrichten hatte, zunächst nach dem Vermögenssteuerbescheid, den er am 2. Juli 1932 erhalten hatte; denn das war i. S. der Vorschrift der letzte. Da dieser Bescheid ein steuerpflichtiges Vermögen von 417568 RM. festgestellt hatte, betrug die Reichsfluchtsteuer nach dem § 3 Abs. 1 W.D. zunächst 104392 RM.

Darin trat nach dem § 8 Abs. 2 Satz 2 W.D. eine Änderung ein, als das Finanzamt am 17. November 1933 den früheren Vermögenssteuerbescheid berichtigte und das steuerpflichtige Vermögen des Angeklagten auf 2185200 RM. festsetzte; mit der Bekanntmachung dieses Bescheides an den Angeklagten, die alsbald vorgenommen wurde (ZustellungsW.D. v. 11. Dezember 1932 RWBl. I S. 544), erhöhte sich die Reichsfluchtsteuer, die der Angeklagte zu entrichten hatte, auf den Betrag von 546300 RM., den das O.G. der Berufung zugrunde legt.

In der ReichsfluchtsteuerW.D. ist die Frage nicht ausdrücklich geregelt, wie es sich mit dem Beginn und dem Ablaufe der Frist des § 9 Nr. 1 W.D. in solchen Fällen verhält, in denen sich, wie hier, der Reichsfluchtsteuerbetrag gemäß dem § 8 Abs. 2 Satz 2 W.D. nachträglich erhöht. Abzulehnen ist die Annahme, daß die Frist einheitlich für den ganzen Betrag, also auch für den Mehrbetrag, bereits mit dem im § 4 Nr. 2 W.D. bestimmten Zeitpunkte, somit hier mit dem 30. Oktober 1933, für den Angeklagten zu laufen begonnen habe. Eine solche Auslegung der Strafvorschrift des § 9 Nr. 1 W.D. entspräche nicht dem Zwecke der Vorschrift. Denn dann wäre zur äußeren Tatsache die Begehung der Straftat auch dann möglich, wenn der Berichtigungsbescheid erst nach dem Ablaufe der Frist des § 9 Nr. 1 W.D. wirksam würde, vor ihrem Ablauf aber bereits der Betrag als Reichsfluchtsteuer entrichtet worden wäre, der sich nach dem ursprünglich letzten nicht berichtigten Vermögenssteuerbescheid ergeben hätte. Daß auch das dem Sinne der Strafvorschrift im § 9 Nr. 1 W.D. entspräche, kann nicht angenommen werden. Es ließe sich allerdings

rechtfertigen, daß einer solchen strafrechtlichen Beurteilung, auch zur inneren Tatseite, mindestens die Steuerpflichtigen unterliegen sollten, die — wie es nach der Annahme des UG. der Angeklagte getan hat — ihr Vermögen offensichtlich zu niedrig angegeben und damit den ursprünglichen niedrigen Vermögenssteuerbescheid erschlichen haben. Aber auch für diese Fälle läßt sich dem Gesetze keine solche Regelung entnehmen, zumal weitere Vorschriften fehlen, die in diese Richtung deuten. Nach dem Gesetze wird die Reichsfluchtsteuer nicht von dem im Zeitpunkt ihrer Entstehung wirklich vorhandenen Vermögen erhoben, sondern von dem Vermögen, das für einen bestimmten Zeitpunkt förmlich festgestellt worden ist. Dieser Feststellung und ihrer Bekanntmachung an den Steuerpflichtigen legt das Gesetz selbst die entscheidende Bedeutung bei. Es wäre auch keineswegs einfach, die in Betracht kommenden Fälle in dem hier erörterten Sinne abzugrenzen, wenn eine verschiedene Bewertung, insbesondere einzelner Vermögensteile der Höhe nach, möglich ist, vor allem dann nicht, wenn die Berichtigung des Vermögenssteuerbescheides allein oder wesentlich mit darauf beruht, daß das Finanzamt von dem Rechte der Schätzung nach dem § 217 ABgD. Gebrauch macht, wie es auch hier geschehen ist. Bei der strafrechtlichen Beurteilung dürfen Möglichkeiten und Unklarheiten, die aus derartigen besonderen Umständen entstehen könnten, nicht zu Grunde gelegt werden. Vielmehr muß von einer allgemein gültigen gesetzlichen Regelung ausgegangen und daher der allgemeine Grundsatz des Gesetzes selbst als entscheidend angesehen werden, daß die förmliche Feststellung des Vermögens auch im Falle der Berichtigung des Bescheides die maßgebende Grundlage für die Höhe der Reichsfluchtsteuer bildet. Das zeigt sich ganz besonders noch darin, daß es nach dem § 8 Abf. 1 WD. grundsätzlich überhaupt keines Steuerbescheides über die Reichsfluchtsteuer bedarf und daß nach dem Abf. 4 des § 8 selbst bei Erteilung eines solchen Steuerbescheides für den Eintritt der Fälligkeit und für die Verpflichtung zur Zahlung der Reichsfluchtsteuer nur die Vorschriften der §§ 5, 6 WD. gelten. Die Vorschrift des § 4 WD. über die Entstehung der Steuerschuld, auf die es nach dem § 9 Nr. 1 WD. entscheidend ankommt, ist hier zwar nicht mit angeführt. Aber da die Entstehung und die Fälligkeit der Schuld im Rahmen des § 4 Nr. 2 und des § 5 Nr. 2 WD. stets zusammentreffen, kann daraus — mindestens für die danach zu

beurteilenden Fälle, mithin auch für den vorliegenden Fall, — nichts Gegenteiliges entnommen werden.

Nach alledem beginnt die Frist des § 9 Nr. 1 W.D. für die Fälle des § 4 Nr. 2 W.D. bei nachträglicher Berichtigung des Vermögenssteuerbescheides hinsichtlich des Mehrbetrages der Reichsfluchtsteuer, der sich infolge der Berichtigung ergibt, erst mit der Bekanntmachung des Berichtigungsbescheides an den Steuerpflichtigen zu laufen, dagegen für den Betrag, der sich nach dem ursprünglich maßgebenden Vermögenssteuerbescheid ergibt, bereits mit dem im § 4 Nr. 2 W.D. bestimmten Zeitpunkte.

Zu derselben Weise hat übrigens bereits der R.F.V. in Fällen, in denen der Vermögenssteuerbescheid nachträglich berichtigt worden ist, zur Frage der Fälligkeit der Reichsfluchtsteuer und der dadurch bedingten Zuschläge entschieden (Entsch. v. 10. Oktober 1935 III A 166/35 = RStBl. 1935 S. 1413 fgl.).

Das Vergehen des Angeklagten gegen den § 9 Nr. 1 W.D. zerfällt hiernach zeitlich in zwei Teile. Für den Betrag von 104392 RM. endete die Frist mit dem 30. Dezember 1933, für den Mehrbetrag in einem etwas späteren Zeitpunkte, der sich auf Grund des angefochtenen Urteiles nicht genau bestimmen läßt. Der Angeklagte hat nach den Urteilsfeststellungen auf die Reichsfluchtsteuer überhaupt nichts bezahlt, und er ist auch nicht ins Inland zurückgekehrt; die Frist ist somit auch für den Mehrbetrag fruchtlos verstrichen.

Die äußere Tatseite der Straftat ist demnach für den ganzen Reichsfluchtsteuerbetrag nachgewiesen.